

Urheber- und Leistungsschutzrechte

Teil I: Das Werk

Urheber- und Leistungsschutzrechte schützen die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Kreativen.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen so genannten werkschaffenden und werkvermittelnden Personen. Während bei den Werkschaffenden (z.B. Autoren, Fotografen, Regisseure etc.) das Urheberrecht entsteht, gesteht das Gesetz den Werkvermittlern (z.B. Darstellern, Produzenten, Sendeanstalten, Tonträgerherstellern etc.) lediglich Leistungsschutzrechte zu.

Art und Umfang der Rechte ergeben sich aus dem Urheberrechtsgesetz von 1965 (UrhG), das wegen der ständig fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung mehrfach angepasst, d.h. novelliert wurde, wobei sich der Gesetzgeber natürlich auch in diesem Rechtsgebiet an EU-Vorgaben orientieren muss, so z.B. im Jahr 2003 an der „EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte der Informationsgesellschaft“. Aber natürlich auch anderen Entwicklungen muss der Gesetzgeber Rechnung tragen. Als Beispiel seien hier nur so genannte Online-Tauschbörsen angeführt, in denen unter Verletzung von Urheberrechten Musik- und Videodateien heruntergeladen wurden (und immer noch werden).

Wirtschaftlich wurde die Bedeutung der Urheberrechte lange Zeit unterschätzt. Der Produktionswert der Umsätze aus Urheberrechtstatbeständen hat national und international längst den Stand anderer bedeutender Wirtschaftsbereiche erreicht.

Voraussetzung jeglichen Schutzes aus dem Urheberrechtsgesetz ist das Vorliegen eines so genannten Werkes. Der Werkbegriff steht nachfolgend im Mittelpunkt der Darstellung. In weiteren Veröffentlichungen werden wir uns unter anderem mit den Fragen befassen, wer eigentlich Urheber eines Werkes ist, welche Rechte der Urheber auf Dritte übertragen kann, welche Vergütungsansprüche bestehen und wie sich der Urheber gegen Verletzungen seines Urheberrechtes zur Wehr setzen kann.

Der Gesetzgeber macht hierzu in § 2 UrhG unter der Überschrift „Geschützte Werke“ folgende Vorgaben:

§ 2 Abs. 1 UrhG:

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft, und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke wie Schriftwerke, Reden, Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, und plastische Darstellungen.

§ 2 Absatz 2 UrhG:

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Soweit der Gesetzestext. Sie haben nun Angst, dass die Ergebnisse Ihrer Arbeit nicht als Werk geschützt sind, weil sie hier nicht ausdrücklich genannt sind? Die nachfolgenden Ausführungen und die sämtlich der Rechtsprechung entnommenen Beispiele werden zeigen, dass diese Angst wohl unbegründet ist. Der Gesetzgeber macht durch den Zusatz vor der Aufzählung „insbesondere“ deutlich, dass die Aufzählung im Gesetzestext nicht abschließend ist. Als Werke sind vielmehr alle Erzeugnisse geistiger Tätigkeit des Menschen geschützt, d.h. persönliche Schöpfungen mit individuellem geistigen Inhalt und konkreter Formgebung. Was heißt das konkret?

Persönlich ist eine Schöpfung, wenn sie Ergebnis eines vom menschlichen Willen gesteuerten Entstehungsprozesses ist. Die reine Proklamation macht eine Sache nicht zum Werk. Das hat zur Folge, dass beispielsweise in der Natur vorgefundene Gegenstände nicht allein dadurch zum Werk werden, dass ein Künstler dies erklärt, mag die Begründung auch noch so einfallsreich sein. Eine „Schöpfung“ liegt nur dann vor, wenn etwas Neues geschaffen wird. Hierdurch wird eine Abgrenzung zum Begriff der bloßen Wiedergabe definiert. In vielen urheberrechtlichen Auseinandersetzungen steht deshalb die Frage im Mittelpunkt, ob das vermeintlich Neue eine bloße Wiedergabe darstellt oder ob es sich tatsächlich um ein neues Werk handelt, das sich durch seinen Inhalt oder durch seine Form von dem bisher Bekannten unterscheidet. Eine Jazzversion einer Opernmelodie kann mit dieser

Begründung ein neues Werk sein und Urheberrecht genießen.

Eine geistige Schöpfung erfordert eine Gedankenäußerung, also ein geistiges Tätigwerden. Hierdurch soll zum reinen Zufallswerk abgegrenzt werden. Lediglich mechanische Handlungen lassen kein Werk entstehen. Wann die notwendige Schöpfungshöhe erreicht ist, hängt von der Art des Werkes und vom konkreten Einzelfall ab. Die Beurteilung der Gerichte fällt entsprechend unterschiedlich aus. Generell kann jedoch festgehalten werden, dass – dank der Rechtsprechung der so genannten „Kleinen Münze des Urheberrechts“ – ein Mindestmaß von individuellem Schaffen regelmäßig ausreicht. Eine solche Individualität liegt danach auch bei einfachen Popsongs oder Schlagern vor.

Voraussetzung ist schließlich, dass sich das Ergebnis des geistigen Schaffens in einer konkreten Form manifestiert hat.

Man spricht hier von einer sinnlich wahrnehmbaren äußeren Gestaltungsform. Die Verkörperung in einem Werkträger ist dazu zwar nicht notwendig – es reicht aus, wenn der Dichter seine Verse auswendig vortragen kann –, liegt jedoch regelmäßig vor. Die konkrete Form kann sich in der äußeren Form (Darstellung) und/oder dem Inhalt niederschlagen. So ist das Geschehen eines Verkehrsunfalls als tatsächliches Ereignis (mangels persönlichen Schöpfens) zwar nicht schutzfähig, wird es aber in Gedichtform oder als Gemälde dargestellt, kann ein Urheberrecht an der

konkreten Form der Darstellung (äußere Form) entstehen.

Abzugrenzen ist die Form des Werkes insbesondere von Stil und Idee. Stil, Methode oder Manier sind mangels konkreter Formgebung nicht schutzfähig. So ist es jedem erlaubt, im Comic-Stil von Roy Lichteinstein oder im Malstil eines anderen berühmten Künstlers zu malen oder im Stil von Schönbergs Zwölftonmusik zu komponieren.

Entsprechendes gilt für das Konzept der Idee, was gerade in den Bereichen Werbung, Spielesoftware und Fernsehproduktion regelmäßig zu erheblichen Streitigkeiten führt. Die



Idee als solche kann nicht schutzfähig sein. Sie ist nur die Grundlage für ein in der Ausführung der Idee entstehendes Werk. So lässt sich als Idee des Bildes „poisson rouge et sculpture“ (1911) von Henri Matisse wie folgt zusammenfassen: Goldfische in einem zylindrischen Behälter mit Wasser neben Südfrüchten vor einer Grünpflanze auf einem Tisch. Dies gilt in identischer Weise für das 1972 von Roy Lichtenstein gemalte „Still Life with Goldfish“. Beide Bilder sind in ihrer äußeren Formgebung klar voneinander zu unterscheiden und damit unabhängig voneinander schutzfähig. Daneben bleibt es Dritten vorbehalten, die vorbenannte Idee einem weiteren Bild zugrunde zu legen, soweit dies nicht den bisher bekannten Bildern entspricht, also eine bloße Wiedergabe ist (vgl. oben). Dies gilt beispielsweise auch für Computerprogramme und Showformate. Es ist jedem gestattet, ein Spiel zu programmieren, bei dem der Spieler eine Figur durch ein Labyrinth steuern kann, dabei möglichst viele Punkte sammeln muss und Gegnern ausweichen sollte, soweit er nicht durch das Aufsammeln besonderer Symbole gegen deren Angriffe immun geworden ist (Pacman).

Anhand einiger Beispiele soll verdeutlicht werden, wie die Rechtsprechung die Definitionen des § 1 UrhG im Einzelfall umsetzte.

• Sprachwerke (Nr.1)

Hierbei handelt es sich um Schöpfungen, die mit sprachlichen Mitteln ausgedrückt sind oder wiedergegeben werden können. Nach einiger Diskussion hat sich der Gesetzgeber auch dazu entschlossen, Computerprogramme unter dem Oberbegriff „Sprachwerke“ in die gesetzliche Regelung aufzunehmen.

Ein besonderes Augenmerk soll an dieser Stelle auf mögliche Sprachwerke in der Werbung gerichtet werden. Hierbei gilt zunächst, dass reine Werbeslogans schon wegen ihrer Kürze urheberrechtlich nicht geschützt sind. Zwar wird in der juristischen Literatur vertreten, dass geistvoll-treffende oder besonders witzige Slogans eine schöpferische Leistung seien und damit ein Werk darstellen können, aber wer möchte sich schon mit dieser Argumentation auf ein langes und teures Gerichtsverfahren einlassen?

Ganze Werbeverse und Werbetexte haben allerdings in aller Regel Werkqualität. So hatte schon das Oberlandesgericht Köln in den 30er Jahren die Werkqualität des Werbeverses „Biegsam wie ein Frühlingfalter bin ich im Forma-Büstenhalter“ anerkannt. Bei Werbeprospekten handelt es sich in aller Regel um eine Verbindung aus mehreren urheberrechtlich geschützten Werken wie zum Beispiel eine Verbindung aus Zeichnungen, Fotos und Text.

Auch wenn dargelegt wurde, dass Werbeaussagen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, darf

nicht außer Acht gelassen werden, dass möglicherweise ein Schutz aus dem Wettbewerbsrecht gegen einen Mitbewerber bestehen kann. Es ist also stets an beide Schutzmöglichkeiten, d.h. an den Schutz aus dem Urheberrecht und an den Schutz aus dem Wettbewerbsrecht, zu denken. Noch einmal sei darauf hingewiesen, dass die bloße Werbeidee nicht urheberrechtlich schutzfähig ist.

Dass die Idee zu einem Werk oder das Werkthema an sich nicht schutzfähig sind, macht sich insbesondere auch im Bereich der Medien bemerkbar. So ist zwar ein geschriebenes Drehbuch ein Werk im Sinne des Urheberrechts, der Urheber kann sich jedoch nicht dagegen wehren, wenn das Thema dieses Drehbuchs von einem anderen Drehbuchautor übernommen wird. So hatte das Oberlandesgericht München im Fall „Forsthaus Falkenau“ entschieden, dass sich ein Drehbuchautor nicht dagegen wehren kann, wenn ein anderer Drehbuchautor ebenfalls eine Geschichte schreibt, die im sozialen Milieu eines Forsthauses spielt.

Auch so genannte Fernseh- bzw. Sendeformate sind nach Ansicht des Bundesgerichtshofes nicht urheberrechtlich schutzfähig. Der Bundesgerichtshof verneint in diesem Zusammenhang in aller Regel bereits das Vorliegen eines Werkes und stellt klar, dass das Urheberrecht selbst Werke nur gegen ihre unbefugte Verwertung als solche in unveränderter oder unfrei benutzter Form schützt, nicht gegen die bloße Benutzung als Vorbild zur Formung anderer Stoffe.

• Werke der Musik (Nr. 2)

Allgemein gilt, dass Werke der Musik durch Töne ausgedrückt werden, wobei der Begriff des Musikwerkes immer weit auszulegen ist. Voraussetzung ist, wie bei anderen Werken auch, eine persönliche geistige Schöpfung, die man in diesem Zusammenhang mit einer individuellen Komposition beschreiben kann. Diesem Schutz steht nicht entgegen, wenn elektronische Geräte als Mittel der Klangerzeugung dienen, so dass im Ergebnis auch elektronische Musik und Computermusik urheberrechtlich geschützt sind.

• Pantomimische Werke (Nr. 3)

Voraussetzung für ein pantomimisches Werk und ein Werk der Tanzkunst ist, dass die Körpersprache des Menschen eingesetzt wird, so dass Tierdressuren keine Werke im Sinne der Nr. 3 sein können. Als Beispiele in diesem Zusammenhang seien insbesondere genannt Ballett, Eistanz, Eiskunstlauf und auch Einzeltanzdarbietungen, wenn die grundlegende Choreographie eine individuelle Eigenart aufweist.

• Werke der bildenden Künste (Nr. 4)

Erwarten Sie bitte nun keine Definition des Begriffes „Kunst“ von mir. An dem Versuch dieser Definition sind schon Generationen geschei-

tert. Der Gesetzgeber benutzt den Begriff der „bildenden Kunst“ als Oberbegriff. In der Literatur wird zur „bildenden Kunst“ jeder Gegenstand gerechnet, der einen das ästhetische Empfinden ansprechenden Gehalt durch die Gestaltung von Flächen, Körpern oder Räumen ausdrückt (vgl. Nordemann/Vinck, Urheberrecht, 9. Auflage, §2, Rdnr. 51).

Weiter hilft vielleicht die Unterscheidung zum Begriff der „angewandten Kunst“: Zur angewandten Kunst werden Werke gerechnet, die nicht lediglich zur Betrachtung bestimmt sind, sondern zugleich einem Gebrauchszweck dienen (Nordemann/Vinck, a.a.O. Rdnr. 52).

Es sind also Zeichnungen, Bildhauerei, Malerei, Druckgrafiken, Fotografien, Videos, Computerkunst und ähnliches geschützt. Auch Comic-Figuren unterliegen diesem Schutz.

Werke der angewandten Kunst sind insbesondere künstlerisch gestaltete Möbel (Le Corbusier), ungewöhnlich gestaltete Lampen, teilweise auch Modeschöpfungen sowie künstlerisch gestaltete Werbung in Prospekten oder Anzeigen.

• Lichtbildwerke (Nr. 5)

Bei Lichtbildwerken handelt es sich um Fotografien, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Hierunter fallen alle Fotos, die verschiedene Fotografen unterschiedlich gestaltet hätten, die also einem bestimmten Fotografen eindeutig zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei um einen recht weit reichenden Schutz.

• Filmwerke (Nr. 6)

Bei Filmwerken wird vielfach von einem Werk eigener Art gesprochen, das im Ergebnis als Gesamtkunstwerk zu betrachten ist, da die verschiedensten Werke zu einem neuen Werk zusammengefügt werden. Ein Filmwerk, ein so genanntes Gesamtkunstwerk, kann einzelne Werke der Musik, Sprachwerke, Werke der Baukunst (Kulissen), Lichtbildwerke etc. enthalten. Im Ergebnis sind also regelmäßig Spielfilme geschützt, ebenso wie die fast alle Zeichentrickfilme. So kann ein Schutz auch für einen Dokumentarfilm bestehen, falls dieser klare gestalterische Merkmale aufweist. Ein reines Abfilmen von Naturereignissen reicht auch hier nicht aus. Letztlich ist immer der Grad der Individualität des Films entscheidend. Sogar Computerspiele können als Filmwerke urheberrechtlichen Schutz besitzen, so beispielsweise „Super Mario III“.

• Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Nr. 7)

Populärste Beispiele dieser Regelung sind Landkarten und Stadtpläne, die von der Rechtsprechung stets als urheberrechtlich geschützt angesehen werden.

Fortsetzung folgt.